

Aktenzeichen:  
S 10 R 164/20



begl. **Abchritt**

Verkündet am:  
29.10.2021

gez.  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

# SOZIALGERICHT KOBLENZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

17. NOV. 2021

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r: DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Koblenz,  
Schlossstraße 37, 56068 Koblenz

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund,

- Beklagte -

hat die 10. Kammer des Sozialgerichts Koblenz auf die mündliche Verhandlung vom  
29.10.2021 durch

den Richter am Sozialgericht ...  
den ehrenamtlichen Richter ...  
den ehrenamtlichen Richter ...

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 16.08.2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.03.2020 verurteilt, dem Kläger Rente wegen Erwerbsminderung, ausgehend von einer Antragstellung am 30.08.2018 zu gewähren. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Hälfte der außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

### Tatbestand

Die Beteiligten streiten über den Beginn der Erwerbsminderungsrente des Klägers.

Der 1961 geborene Kläger beantragte am 11.02.2019 förmlich bei der Beklagten die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente.

Der Kläger erlitt im Januar 2018 einen Hirninfarkt und war wegen der Folgen seit dem 24.01.2018 arbeitsunfähig erkrankt und bezog zunächst Krankengeld, danach Übergangsgeld und wiederum Krankengeld und nachfolgend Arbeitslosengeld.

Die Krankenkasse des Klägers (BARMER) meldete am 22.03.2019 Erstattungsansprüche an unter Hinweis auf eine Einschränkung des Gestaltungsrechts nach § 51 SGB V.

Nach Beiziehung medizinischer Befundunterlagen und eines ärztlichen Gutachtens bewilligte die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 16.08.2019 eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung vom 01.08.2018 bis zum 31.01.2021 ausgehend von einer Antragstellung am 26.01.2018 (Reha-Antrag) und der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen seit dem 24.01.2018.

Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch mit der Begründung, dass Rentenbeginn erst ab dem 01.03.2019 aufgrund seiner Antragstellung im Februar 2019 sei.

Die Beklagte zog eine weitere Auskunft der Krankenkasse des Klägers bei. Diese teilte mit, dass einer Verlegung des Rentenbeginns nicht zugestimmt werde und das Gestaltungsrecht zum 07.09.2018 eingeschränkt worden sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.03.2020 wies die Widerspruchsstelle der Beklagten den Widerspruch des Klägers zurück.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner am 07.04.2020 bei dem Sozialgericht eingegangenen Klage.

Der Kläger vertritt weiterhin die Auffassung, dass die Rente erst aufgrund seiner Antragstellung im Februar 2019 ab März 2019 zu leisten sei.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 16.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.03.2020 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, ihm Versichertenrente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung, beginnend ab dem 11.02.2019 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, dass aufgrund der Einschränkung des Gestaltungsrechts nach § 51 SGB V das Antragsdatum des Reha-Antrags nach § 116 Abs. 2 SGB VI maßgeblich sei.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Sie waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage hat in der Sache teilweise Erfolg.

Der Antrag des Klägers ist dahingehend auszulegen, dass eine Rentengewährung aufgrund späterer Antragstellung gewährt wird.

Dieses Begehren hat in der Sache teilweise Erfolg.

Die Beklagte hat der im Übrigen unstreitigen Rentengewährung zu Unrecht das Antragsdatum vom 26.01.2018 (erster Reha-Antrag) zugrunde gelegt.

Nach § 51 Abs. 1 SGB V kann die Krankenkasse Versicherten, deren Erwerbsfähigkeit nach ärztlichem Gutachten erheblich gefährdet oder gemindert ist, eine Frist von zehn Wochen setzen, innerhalb der sie einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen haben. Dies führt zu einer Einschränkung des Dispositionsrechts des Versicherten hinsichtlich der Rentenanspruchstellung nach § 116 Abs. 2 SGB VI. Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit nach ärztlichem Gutachten erheblich gefährdet oder gemindert ist und die von der Krankenkasse aufgefordert werden, einen Antrag auf Maßnahmen zur Rehabilitation zu stellen, können das Gestaltungsrecht des § 116 Abs. 2 SGB VI nur mit Zustimmung der Krankenkasse ausüben.

Nach der von der Beklagten eingeholten Auskunft der Krankenkasse des Klägers (BARMER) vom 25.09.2019 wurde das so genannte Gestaltungsrecht des Klägers am 07.09.2018 dergestalt eingeschränkt. Diese Einschränkung erfolgte damit nach Abschluss der ersten medizinischen Rehabilitationsmaßnahme vom 21.02.2018 bis zum 04.04.2018 (Anschlussheilbehandlung) und hat damit keine Auswirkungen bezüglich dieses Heilverfahrens.

Etwas anderes gilt für die zweite medizinische Reha-Maßnahme. Diese wurde vom 05.12.2018 bis zum 16.01.2019 durchgeführt und damit nach Einschränkung des Gestaltungsrechts ab dem 07.09.2018. Diese zweite medizinische Reha-Maßnahme blieb ohne Erfolg, das heißt, die Erwerbsfähigkeit des Versicherten konnte nach dem von der Beklagten eingeholten Gutachten nicht mehr wiederhergestellt werden.

Dies hat die Anwendung von § 116 Abs. 2 SGB VI zur Folge. Danach gilt der Antrag nach Leistungen zur medizinischen Rehabilitation als Rentenantrag. Dieser Antrag wurde nach dem Versicherungskonto des Klägers am 30.08.2018 gestellt und gilt als Antrag auf die Gewährung einer Rente, wenn der Versicherte vermindert erwerbsfähig ist und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nicht erfolgreich gewesen sind. Dies ist hier der Fall, da nach dem Gutachten von Dr. B. vom 20.07.2019 ein aufgehobenes Leistungsvermögen durchgehend seit dem 24.01.2018 bestand. Zum Zeitpunkt des erfolglosen Abschlusses des Heilverfahrens war das Gestaltungsrecht des Klägers aber eingeschränkt, so dass nach § 116 Abs. 2 SGB VI die Antragstellung zur zweiten medizinischen Rehabilitation am 30.08.2018 das maßgebliche Antragsdatum für den Rentenantrag ist. Da das Gestaltungsrecht des Klägers eingeschränkt war und die Krankenkasse des Klägers einer Verschiebung des Antragsdatums nicht zugestimmt hat, kann der Kläger von der Antragsfiktion des § 116 Abs. 2 SGB VI nicht abweichen.

Maßgebliches Antragsdatum für den Antrag auf die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente ist daher der 30.08.2018 und nicht der 26.01.2018 (erster Reha-Antrag) bzw. der 11.02.2019 förmlicher Rentenanspruch.

Der Klage war daher in dem beschriebenen Umfang stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

## Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über die Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz ([www.lsg.rlp.de](http://www.lsg.rlp.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann von dem Sozialgericht durch Beschluss die Revision zu dem Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Koblenz schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Bei Zustellungen im Ausland gilt anstelle der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Beglaubigt

gez. Wittenbrock

Haafen  
Justizbeschäftigte

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ko S 550 - Rechtsmittelbelehrung bei zulässiger oder zugelassener Berufung gegen Urteil ohne zugelassene Revision (§§ 87 Abs. 1 Satz 2, 136 Abs. 1 Nr. 7, 143, 144 Abs. 1, 151, 153, 161 SGG)